

## **Tagesschulangebote**

### **Leitfaden zur Einführung und Umsetzung**







	<i>Gemeinde B</i>	41
4.2.3.	Öffentlichkeitsarbeit	42
4.3.	Ausschreibung und Anmeldung	42
4.4.	Zwischen Anmeldung und Eröffnung	42
4.4.1.	Anstellen des Betreuungs- und Küchenpersonals	42
4.4.2.	Erarbeiten des Qualitätsmanagements	42
<b>5.</b>	<b>Betrieb</b>	<b>45</b>
5.1.	Führung und Aufsicht der Tagesschul- angebote	45
5.1.1.	Aufsicht und strategisch-politische Führung	45
5.1.2.	Pädagogische und betriebliche Führung	45
5.2.	Qualitätsmanagement und Controlling	45
5.2.1.	Qualitätsmanagement als Aufgabe der Tagesschulleitung	45
5.2.2.	Controlling als Aufgabe der Gemeinde	46
	<i>Gemeinde A</i>	47
	<i>Gemeinde B</i>	47
5.2.3.	Kantonales Controlling	48
5.2.4.	Beschwerdeinstanz	48
5.3.	Termine	48
5.3.1.	Anmelden von Tagesschulangeboten	48
5.3.2.	Abrechnen von Tagesschulangeboten	48
	Abkürzungen	49
	Impressum	51



## Vorwort

Tagesbetreuungsstrukturen, die den Schulunterricht ergänzen, kombiniert mit Blockzeiten bringen für Familien ruhigere Tagesabläufe. Sie erlauben den Eltern eine optimalere Teilnahme am Arbeitsmarkt. Für die Kinder und Jugendlichen bieten sie Stabilität, Sicherheit und erhöhen die Bildungschancen, besonders für Kinder aus bildungsfernen Milieus. Für Lehrpersonen erweitern sie das berufliche Tätigkeitsfeld und bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Situationen kennen zu lernen. Wir sind überzeugt, dass Tagesschulangebote langfristig zu einem Lern- und Lebensraum Schule führen.

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 werden die Gemeinden verpflichtet, bei einer verbindlichen Nachfrage für zehn Kinder ein Tagesschulangebot einzurichten. Dabei haben sie Freiraum, dieses Angebot mit Rücksicht auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten aufzubauen. Die Nutzung ist für die Eltern freiwillig und kostenpflichtig. Die Angebote werden durch Eltern, Kanton und

Gemeinden gemeinsam finanziert. Die Gemeinden können zudem die Finanzhilfe des Bundes in der Aufbauphase direkt beantragen und nutzen.

Dieser Leitfaden basiert auf den Erfahrungen jener Gemeinden, die bereits seit einigen Jahren Tagesschulangebote führen, den Erkenntnissen von Fachleuten sowie den Zielen und Absichten der Erziehungsdirektion. Er richtet sich an Verantwortliche in Gemeinden und Schulen und dient als Planungs- und Umsetzungshilfe. Er nimmt verbindliche kantonale Vorgaben auf und gibt praktische Tipps.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen dieser Leitfaden und die Anhänge im Internet unter [www.erz.be.ch/tages-schulen](http://www.erz.be.ch/tages-schulen) helfen werden, nachfragegerechte Tagesbetreuungsstrukturen schulnah zu organisieren und anzubieten.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Max Suter  
Vorsteher





## Einleitung

Der Leitfaden besteht aus fünf Kapiteln.

Kapitel 1 «Tagesschulangebote» klärt die Begriffe, bettet die Tagesschulangebote in den Kontext der Schule und die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern und Partnerinnen ein. In Kapitel 1.5 werden zwei fiktive Gemeindebeispiele (Gemeinde A und Gemeinde B) eingeführt, die Sie durch den ganzen Leitfaden begleiten.

In Kapitel 2 «Rahmenbedingungen» werden die kantonalen Rahmenbedingungen vorgestellt und ausgeführt.

Kapitel 3 «Planungsschritte» enthält generelle Bedingungen vor Projektstart, die Analyse der Ist-Situation und die Bedarfsabklärung sowie wichtige Inhalte eines Konzepts für Tagesschulangebote.

In Kapitel 4 «Umsetzung» geht es um den Entscheid für ein konkretes Tagesschulangebot und dessen Umsetzung bis zur Eröffnung.

Kapitel 5 ist dem Betrieb eines Tagesschulangebots gewidmet.

Der Leitfaden berücksichtigt, dass die Gemeinden in unterschiedlichen Phasen bezüglich des Aufbaus von Tagesschulangeboten sind. Mit Hilfe dieser fünfteiligen Gliederung können Sie sich schnell orientieren und direkt die für Sie relevanten Informationen finden.

Der Leitfaden orientiert sich an den Gegebenheiten im Kanton Bern.

Da die Kindergärten Teil der Schule sind, werden Kindergarten- und Schulkinder generell nur mit «Schulkinder» bezeichnet.

Für die Erarbeitung dieses Leitfadens wurde auf verschiedene öffentlich zugängliche Publikationen zurückgegriffen. Inspiriert haben uns vor allem Unterlagen des Kantons Zürich und der Avenir Suisse. Angaben dazu finden Sie unter [www.erez.be.ch/tagesschulen](http://www.erez.be.ch/tagesschulen) «Adressen und Links» und «Literaturliste».

Bei der Erarbeitung dieses Leitfadens haben uns verschiedene Gemeinden, die unterschiedlich weit sind im Aufbau ihrer Tagesschulangebote, unterstützt und wertvolle Hinweise gegeben.





## 1. Tagesschulangebote

### 1.1. Definition

Unter Tagesschulangeboten versteht die Erziehungsdirektion ein teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts. Das Betreuungsangebot wird während einem bis fünf Tagen je Schulwoche angeboten. Ideal ist, wenn sich dieses unter dem gleichen Dach wie die Schule befindet. Unter dem Begriff «Tagesschulangebote» werden neu die Tagesschulen, Horte und Mittagstische zusammengefasst (vgl. Kapitel 1.4, S. 10).

### 1.2. Ziele

Tagesschulangebote unterstützen den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts bieten.

#### Die Tagesschulangebote

- tragen zur Unterstützung der Eltern bei der Verbindung von Beruf und Familie bei,
- erleichtern die soziale Integration von Kindern, die wenig soziale Kontakte mit Gleichaltrigen erleben, und von fremdsprachigen Kindern,
- tragen zur Chancengerechtigkeit bei,
- erweitern den Lern- und Erfahrungsort Schule und
- bieten im Schulbetrieb neue Zusammenarbeitsformen und Zeitgefässe.

Für die Kinder bieten sie Möglichkeiten zum

- gemeinsamen, abwechslungsreichen und gesunden Essen,
- Mithelfen bei täglichen Routinearbeiten, z.B. Geschirr abtrocknen,
- Lösen der Hausaufgaben,
- freien und geleiteten Spielen, Basteln, Ruhen und
- Bewegen in Innen- und Aussenräumen.

### 1.3. Module

Tagesschulangebote können aus einem, mehreren oder allen folgend beschriebenen Modulen bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Aufgabenbetreuung und
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen

#### 1.3.1. Frühbetreuung

Bietet eine Gemeinde eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn der Schule an, z.B. ab 7.30 Uhr, ist die einfachste Lösung, wenn eine Lehrperson die Kinder in einem Schulzimmer beaufsichtigt. Die Erfahrung zeigt, dass nur in Ausnahmefällen eine eigentliche Morgenbetreuung mit Abgabe eines Frühstücks gewünscht wird.

## 1.3.2. Mittagsbetreuung mit Verpflegung

Zentraler Teil innerhalb dieses Zeitblocks ist das gemeinsame Mittagessen. Es soll Klarheit darüber bestehen, wie sich das Mittagessen gestaltet, wo und durch wen die Verpflegung erfolgt und welches die angestrebte Qualität des Essens ist (vgl. Kapitel 2.2.12, S. 25 und 3.3.4, S. 31).

Die Kinder sollen bei Routinearbeiten wie Tisch decken, Geschirr abräumen und abwaschen helfen. Nach dem Essen steht ihnen Zeit und Raum für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Nichtstun zur Verfügung. Kinder sollen einen Ruheraum benützen können.

## 1.3.3. Aufgabenbetreuung

Einige Gemeinden bieten das Modul Aufgabenbetreuung bereits über Mittag an, andere im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Die Kinder sollen in dieser Zeit angeleitet werden, die Aufgaben selbständig zu erledigen. Zu Zielen und Inhalten der Hausaufgaben geben die allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Lehrplans Auskunft ([www.erk.be.ch](http://www.erk.be.ch); Suchbegriff «Lehrplan»).

Erfahrungen bestehender Tagesschulangebote haben gezeigt, dass es aus pädagogischen und didaktischen Gründen sinnvoll ist, wenn die Aufgabenbetreuung von Lehrpersonen geleitet wird. Sie erhalten durch die Mitarbeit in Tagesschulangeboten, insbesondere bei der Aufgabenbetreuung, Rückmeldung zur geleisteten Arbeit in der Schule.

Neben der Aufgabenbetreuung im Sinne eines Moduls der Tagesschulen steht es den Gemeinden frei, Schulkindern eine Aufgabenhilfe zur Verfügung zu stellen. Sie ist ein individuelles Unterstützungs- und Förderangebot, das in der Regel als Einzelunterricht angeboten wird. Die Aufgabenhilfe ist weiter gehend als die Aufgabenbetreuung in den Tagesschulangeboten. Die Kosten dafür müssen die Gemeinden selber tragen.

## 1.3.4. Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung umfasst die Zeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Nachmittagen bis zur Schliessung des Tagesschulangebots. In dieser Zeit können die Kinder am Spiel- und Lernangebot unter der Leitung einer verantwortlichen Betreuungsperson teilnehmen, ausruhen, freie Spiele oder Bibliotheksbesuche usw. machen. Die Eltern bestimmen, wann ihr Kind aus dem Tagesschulangebot zurückkehrt, oder sie ermächtigen mittels schriftlicher Zustimmung ihr Kind, den Zeitpunkt für das Verlassen des Tagesschulangebots zu wählen (vgl. unter [www.erk.be.ch/tagesschulen](http://www.erk.be.ch/tagesschulen) «Vorzeitiges Verlassen des Tagesschulangebots»). Die Eltern bezahlen die vereinbarten Module/Stunden voll, unabhängig davon, ob das Kind das Tagesschulangebot früher verlässt.

Damit gemeinsame Ausflüge möglich sind, können Sie vorsehen, dass beispielsweise der Mittwochnachmittag als Ganzes gebucht werden muss.

## 1.4. Verwandte Begriffe

Begriffe wie «Tagesschulen» oder «Tagesstätten» werden oft nicht einheitlich verwendet und deshalb verwechselt. Sie erhalten nachfolgend Definitionen der wichtigsten im Kanton Bern geführten Angebote.

### 1.4.1. Tagesschulen

Tagesschulen bezeichnen in der Regel freiwillige, räumlich und organisatorisch in die Schule integrierte, pädagogische Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Förderung der Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit (ohne Ferienbetreuung).

Neben den offenen, freiwilligen Tagesschulen gibt es **Ganztageschulen** (Tagesschulen in gebundener Form). Diese sind für die teilnehmenden Schulkinder im Klassenverband verbindlich. Sie verknüpfen Schule, Essen und Freizeit in einer konstanten Gruppe,

angeleitet von der Lehrperson. Die verbindliche Anwesenheit der Kinder während fünf Tagen pro Schulwoche führt zu einer grundsätzlichen Veränderung des Tagesablaufs in der Schule und des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Ein solches Angebot ermöglicht neue Lehr- und Lernformen. Die Umwandlung der Schulen in Ganztageschulen erfordert häufig einen Umbau und zum Teil auch die Erweiterung der Schulen zu Häusern des Lebens und Lernens. Ganztageschulen bieten den Eltern grosse organisatorische Entlastung. Hinweise zu Konzepten und erziehungswissenschaftlichen Überlegungen von Ganztageschulen finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) «Literaturliste». Im Kanton Bern ist der Besuch von Ganztageschulen nur im Einverständnis mit den Eltern möglich.

Im Bereich der Sonderschulung werden heilpädagogische Tagesschulen geführt. Obwohl eine Zusammenarbeit mit diesen denkbar wäre, werden sie im vorliegenden Leitfaden nicht weiter berücksichtigt. Die heilpädagogischen Tagesschulen werden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert.

#### 1.4.2. Horte

Horte sind ausserhalb der Schule angebotene, pädagogische Einrichtungen zum Betreuen von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit (ohne Ferienbetreuung). Schwerpunkte der Betreuung bilden wie in Tagesschulen Aufgabenbetreuung, sinnvolle Freizeitgestaltung und soziale Integration. Nachmittagshorte bieten keine Mittagsverpflegung und -betreuung an.

#### 1.4.3. Mittagstische

Mittagstische sind Angebote mit gemeinsamer Verpflegung und Freizeitgestaltung über Mittag.

#### 1.4.4. Tagesstätten/Tagesheime/Kinderhäuser

Tagesstätten für Schulkinder sind während 52 Wochen von Montag bis Freitag meist zwischen 7.00 und 18.00 Uhr geöffnet. Um möglichst konstante Gruppen zu erreichen, müssen die Tagesstätten oft mindestens an drei Tagen pro Woche besucht werden. Sie gelten vorwiegend als soziale Einrichtungen und unterstehen deshalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

#### 1.4.5. Tageseltern/Tagesfamilien

Tageseltern bieten Kindern jeden Alters Betreuung in einem familiären Rahmen. Die Betreuungszeiten werden individuell vereinbart. Sie unterstehen im Kanton Bern dem Kantonalen Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die Mitfinanzierung der Tageselternvereine erfolgt über die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

#### 1.4.6. Ferieninseln – betreute Tagesferien während der Schulferien

Ferieninseln sind freiwillige Angebote der Gemeinden. Sie schliessen die Betreuungslücke, z.B. die der Tagesschulen während der Schulferien.

#### 1.4.7. Winterschulen

In Winterschulen bleiben die Kinder im Winterhalbjahr an denjenigen Tagen, an denen am Nachmittag Unterricht stattfindet, über Mittag im Schulhaus. Die Kinder werden meist von Lehrpersonen unentgeltlich beaufsichtigt. Kinder und Lehrpersonen bringen ihr Essen mit.



## 1.5. Gemeindebeispiele

Aus den Modulkombinationen (vgl. Kapitel 1.3, S. 9) und weiteren organisatorischen Freiheiten sind in der Praxis verschiedene Tagesschulangebote realisierbar.

In diesem Leitfaden werden zwei unterschiedliche Gemeindebeispiele vorgestellt. Ziel ist es, anhand der fiktiven Gemeinden A und B das Geschriebene jeweils zu konkretisieren.

Beide Gemeinden haben in einem ersten Schritt Blockzeiten eingeführt (jeden Morgen mindestens vier Lektionen Unterricht auf allen Stufen; Artikel 11a VSG). Weitere Informationen zu den Blockzeiten finden Sie unter [www.erz.be.ch/blockzeiten](http://www.erz.be.ch/blockzeiten).

### Gemeinde A

*Gemeinde A hat beschlossen, in einem Pilotbetrieb während dreier Jahre eine freiwillige Tagesschule mit Früh-, Mittags-, Aufgaben- und Nachmittagsbetreuung während fünf Tagen je Schulwoche anzubieten. Sie wird räumlich und organisatorisch in die Schule integriert. Gemeinde A will den Eltern und Kindern ihrer Gemeinde eine Anschlusslösung an die Kindertagesstätte ermöglichen (Betreuungskette). Sie verspricht sich davon einen Standortvorteil. Die Öffnungszeiten sind an den Tagesablauf von Berufstätigen angepasst. Gemeinde A nimmt in Kauf, dass eine wirtschaftliche Auslastung aller Module evtl. erst zwei bis drei Jahre nach Eröffnung erreicht wird. Sollten nach der dreijährigen Pilotphase einzelne Module nicht ausgelastet sein, behält sie sich vor, diese Module aus ihrem Angebot zu streichen. Die Gemeinde kann von der Finanzhilfe des Bundes profitieren.*

### Stundentafel eines Primarschulkindes (3./4. Klasse) mit Teilnahmemöglichkeiten am Tagesschulangebot in der Gemeinde A

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.10–08.10 Uhr	Frühbetreuung im Schulzimmer, evtl. Abgabe eines Frühstücks*				
08.15–11.55 Uhr	Blockzeiten für alle (je 4 Lektionen Unterricht inkl. Pausen)				
12.00–13.00 Uhr	Mittagessen inkl. Ruhe- und Spielzeit*				
13.00–13.45 Uhr	Aufgabenbetreuung*				
13.50–15.25 Uhr	Unterricht je 2 Lektionen		Nachmittagsbetreuung*	Unterricht 2 Lektionen	Nachmittagsbetreuung*
15.30–18.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung*: freies und geleitetes Spiel drinnen und draussen*				

\* Teilnahme freiwillig, kostenpflichtig

## Gemeinde B

Gemeinde B legt zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten (jeden Morgen mindestens vier Lektionen Unterricht) fest, dass am Dienstag- und Donnerstagnachmittag verbindlich je zwei Lektionen Unterricht stattfinden. Dadurch entstehen «erweiterte Blockzeiten». Diese vereinfachen den Eltern eine Planung. Aufgrund einer Elternumfrage

bietet die Gemeinde am Dienstag und Donnerstag eine freiwillige und kostenpflichtige Mittagsbetreuung in den Räumlichkeiten und unter der Leitung der Schule an. Gemeinde B wird das Tagesschulangebot jedes Jahr entsprechend der Nachfrage der Eltern anpassen. Das Angebot der Gemeinde B ist zu klein, um von der Finanzhilfe des Bundes zu profitieren.

### Stundentafel eines Primarschulkindes (3./4. Klasse) mit Teilnahmemöglichkeiten an der Mittagsbetreuung in der Gemeinde B

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.15–11.55 Uhr	Blockzeiten für alle (4 Lektionen Unterricht inkl. Pause)				
12.00–13.30 Uhr		Mittagessen inkl. Ruhe- und Spielzeit*		Mittagessen inkl. Ruhe- und Spielzeit*	
13.35–15.10 Uhr	Unterricht 2 Lektionen	erweiterte Blockzeiten für alle		erweiterte Blockzeiten für alle	

\* Teilnahme freiwillig, kostenpflichtig

### 1.6. Zusammenarbeit mit Beratungsstellen

Ein breit gefächertes Beratungs- und Unterstützungsangebot ergänzt die Schule und das Tagesschulangebot. Dazu gehören Erziehungsberatungen, Sozialdienste, offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienberatungsstellen und viele andere mehr. Das bestehende Beratungs- und Unterstützungsum-

feld für Kinder und deren Familien wird im Leitfaden «Schulsozialarbeit», S. 12, präsentiert. Sie finden den Leitfaden unter [www.erz.be.ch/schulsozialarbeit](http://www.erz.be.ch/schulsozialarbeit).

Mit der Einführung eines Tagesschulangebots soll die Zusammenarbeit der Schule mit wichtigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten überprüft und festgelegt werden.





### 1.7. Kulturelle Bildung im Tages- schulangebot

Tagesschulangebote gewinnen durch den Einbezug musisch-künstlerischer Angebote an Qualität und Profil. Gerade für Kinder, die von zuhause kaum eine kulturelle Förderung erhalten, ist dies eine wichtige Erfahrungsmöglichkeit. Es kann daher sinnvoll sein, für einzelne Module von Tagesschulangeboten Kooperationen mit geeigneten Anbietern einzugehen, z.B. dem Musik- oder Sportverein oder der Jugendarbeit. Beispielsweise kann der Musikverein die Orchesterprobe oder den Musikunterricht im Auftrag des Tagesschulangebots durchführen. Eine solche Zusammenarbeit soll mittels Leistungsvertrag geregelt werden. Die Finanzierung kann über das Budget des Tagesschulangebots abgewickelt werden, d.h., die Abgeltung der Betreuung (Normlohnkosten) kann auch für die Finanzierung solcher Kooperationen eingesetzt werden. Erklärungen zu den Normlohnkosten finden Sie in Kapitel 2.2.7, S. 19.





## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1. Kantonale Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) Artikel 14d–h
- Tagesschulverordnung (TSV)
- Frist für die Umsetzung der Tagesschulangebote gemäss Teilrevision VSG (Übergangsbestimmung IV Ziffer 5 VSG)
- Kantonale Bau-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften
- Pflegekinderverordnung für private Tagesschulangebote ohne öffentlichen Auftrag
- Bundesfinanzhilfe ([www.bsv.admin.ch/impulse](http://www.bsv.admin.ch/impulse))

Für bestehende Angebote, die mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführt werden, gelten bis längstens 1. August 2010:

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Auch auf kommunaler Ebene sind gesetzliche Grundlagen und Vorschriften einzuhalten:

- Brandschutz- und Bauvorschriften
- Unfall- und Haftpflichtversicherung des Personals
- Kommunale Reglemente zu Hygiene, Ernährung usw.

### 2.2. Ausführungen

Beachten Sie, dass die organisatorischen Zuständigkeiten, z.B. Aufsicht, Ausschluss aus dem Tagesschulangebot, Controlling, Transportkosten usw. auf kantonaler und kommunaler Ebene identisch sind mit den Bestimmungen im Volksschulbereich.

#### 2.2.1. Pflicht zur Führung eines Tagesschulangebots (Artikel 2 Absatz 1 TSV)

Besteht eine verbindliche Nachfrage von zehn oder mehr Kindern je Modul, muss die Gemeinde dieses Tagesschulangebot führen. Diese Regelung tritt per 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt auch, wenn in einer Gemeinde mit mehreren Schulstandorten der pro Standort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, jedoch für die Gemeinde insgesamt bei zehn oder mehr Kindern liegt.

Besteht bereits ein Tagesschulangebot, z.B. Mittagsbetreuung, ist die Gemeinde ab 1. August 2010 verpflichtet, die zusätzliche Nachfrage an Plätzen jährlich zu decken. Dies bedeutet, dass jedes weitere angemeldete Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden muss und dass zusätzliche Module angeboten werden müssen, wenn eine verbindliche Nachfrage von zehn oder mehr Kindern für diese besteht, z.B. für Aufgabenbetreuung.

Gemeinden melden ihre Tagesschulangebote bis spätestens Ende April vor Schuljahresbeginn der Erziehungsdirektion (Artikel 9 TSV; vgl. Kapitel 5.3, S. 48).



### 2.2.2. Leitung des Tagesschulangebots (Artikel 3 TSV)

Für die Leitung des Tagesschulangebots muss eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung angestellt werden. Sie kann durch die Schulleitung wahrgenommen oder an eine besondere Tagesschulleitung delegiert werden. Die Aufgaben der Tagesschulleitung stimmen mit denjenigen der Schulleitung überein (Artikel 89 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, vgl. Kapitel 4.2.2, S. 40).

Die Verantwortung für die aktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Tagesschulangebot bleibt auch im Falle einer Führung durch Private bei der Gemeinde, der Schulleitung und der Tagesschulleitung.

Tagesschulleitende, die über keine erforderliche abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen, müssen diese bis spätestens 1. August 2012 absolvieren (Artikel 18 TSV).

### 2.2.3. Zwei pädagogische Ausprägungen von Tagesschulangeboten (Artikel 4 TSV)

**Gemeinden haben die Wahl zwischen Tagesschulangeboten mit mehr oder weniger hohen pädagogischen Ansprüchen:**

- a) Sind mindestens 50% der Mitarbeitenden (inkl. Leitungsprozente) pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet, so darf der höhere Normlohnkostensatz abgerechnet werden (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a TSV).
- b) Ist im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig, kommen tiefere Normlohnkosten und Gebühren zum Zug (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b TSV).

Die Erziehungsdirektion strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. Im Normalfall soll pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal in Tagesschulangeboten arbeiten. Angebote mit tiefer pädagogischer Ausprägung sind ausnahmsweise denkbar, z.B. für reine Verpflegungsmodule bei Oberstufenschülerinnen und -schülern. In Tagesschulangeboten mit pädagogischem Anspruch (Ausprägung a) muss in der Regel während der ordentlichen Betriebszeit eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

### 2.2.4. Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen

Um mit den Tagesschulangeboten die Integrationsziele der Volksschule zu unterstützen, wird die Möglichkeit geschaffen, für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen die geleisteten Betreuungsstunden mit einem maximalen Faktor von 1,5 zu verrechnen (Artikel 8 Absatz 2 TSV). Dadurch können für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen die Gruppengrösse verkleinert oder zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Den Eltern der betroffenen Kinder wird kein Zuschlag verrechnet. Sie werden jedoch über den zusätzlichen Betreuungsfaktor informiert. Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder besondere Betreuungsleistungen für welchen zeitlichen Rahmen brauchen. Es ist denkbar, dass ein fremdsprachiges Kind nur während der Aufgabenbetreuung vermehrt Hilfe benötigt, ein 5-jähriges Kind während einer Eingewöhnungsphase von sechs Wochen besonders betreut werden muss oder ein anderes Kind während der ganzen Betreuungszeit vermehrt auf Hilfe angewiesen ist. Es ist nicht zulässig, für Kindergartenkinder ohne besondere Betreuungsbedürfnisse dauernd den maximalen Ansatz zu verrechnen.

### 2.2.5. Kinder mit Behinderungen

Das VSG unterstützt den vollständigen oder teilweisen Besuch der Regelklasse von Kindern mit Behinderungen (Artikel 5 Verordnung über die besonderen Massnahmen, BMV; BSG 432.271.1). Entsprechend diesem Grundsatz können Kinder mit Behinderungen auch in Tagesschulangeboten betreut werden.

Beim Beurteilen und Abwägen einer integrativen Schulung ist ebenfalls abzuklären, ob ein freiwilliger Besuch eines Tagesschulangebotes von den Eltern gewünscht wird. Die Tagesschulleitung entscheidet im Einzelfall über eine Aufnahme. Sie bezieht dabei alle an der Abklärung zur integrativen Schulung Beteiligten ein und prüft die Möglichkeiten. Eine zusätzlich nötige Abgeltung erfolgt im Rahmen der Pilotprojekte der BMV in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV; BSG 432.281).

### 2.2.6. Qualitätsmanagement (Artikel 7 TSV)

Das Qualitätsmanagement erfordert mindestens ein schriftliches Konzept, bestehend aus einem organisatorischen und einem pädagogischen Teil. Die Erarbeitung, Entwicklung und Umsetzung dieses Konzepts ist im Alltag meist Aufgabe der Tagesschulleitung (vgl. Kapitel 4.4.2, S. 42). Für den Erlass dieses Konzepts, das gemeindeeigene Controlling und die Berichterstattung an den Kanton ist das zuständige Gemeindeorgan, in der Regel die Schulkommission, zuständig (vgl. Kapitel 5.2, S. 45).

### 2.2.7. Abgeltung der Betreuung/Normlohnkosten (Artikel 8 TSV)

Die Abgeltung der Betreuung eines Kindes ist als Normlohnkosten je Stunde festgelegt. Sie entspricht dem Ansatz, der für die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten berücksichtigt wird. Die Kalkulation dieses Betrags geht von einer durch-

schnittlichen Belegung von 90%, Lohnkosten von brutto 60 Franken für pädagogisch ausgebildetes und 30 Franken für Hilfspersonal je Arbeitsstunde aus. Die Lohnkosten sind als Bruttolohnkosten inkl. Sozialleistungen, Abgeltung Weiterbildung usw. zu verstehen. In grösseren, gut ausgelasteten Tagesschulangeboten wird diese Kalkulationsbasis auch einen Anteil der Leitungskosten abdecken. Dafür wurde ein Zuschlag von rund 5% in die Normlohnkosten einberechnet.

Die Normlohnkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen:

- a) 9.50 Franken,
- b) 4.75 Franken für Tagesschulangebote, in denen im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig ist.

Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages werden höchstens die Normlohnkosten für sieben Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr (= 39 Schulwochen) abgegolten.

Die Abgeltung der Betreuung wird für jedes Kind erbracht, unabhängig davon, ob eine Gruppengrösse von durchschnittlich zehn Kindern erreicht wird. Gemeinden können also auch Module führen und abrechnen, die von weniger als zehn Kindern besucht werden. Es ist im Interesse der Gemeinden, längerfristig für eine möglichst optimale Belegung zu sorgen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90%.

Sinkt der Einsatz des pädagogisch ausgebildeten Personals im Durchschnitt über das Schuljahr unter die Grenze von 50% (inkl. Leitungsprozente), können nur die tieferen Normlohnkosten verrechnet werden. Für die Gemeinden entsteht evtl. eine Rückerstattungspflicht gegenüber den Eltern.

Die Normlohnkosten können von der Erziehungsdirektion auf Schuljahresbeginn an die Teuerung angepasst werden.

## Rahmenbedingungen

### Gemeinde A

Gemeinde A bietet je Tag und Modul 40 Plätze an. Die Belegung im ersten Betriebsjahr sieht wie folgt aus: Frühbetreuung je 10 Kinder; Mittagsbetreuung Montag, Dienstag und Donnerstag je 38 Kinder, Mittwoch und Freitag je 27 Kinder; Aufgabenbetreu-

ung je 30 Kinder; Nachmittagsbetreuung je 18 Kinder. Im Durchschnitt ist über das Jahr 85% pädagogisch ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig.

Tag	Modul/ Betreuungs- einheit	Anzahl Kinder	Betreuungs- dauer	Geleistete Betreuungs- stunden je Tag	Normlohnkosten je Stunde in CHF	Normlohnkosten je Modul in CHF	Normlohnkosten im Jahr* in CHF
Mo, Di, Do	Früh	10	1 h	10 h	9.50	95.—	11 115.—
	Mittag	38	1 h	38 h		361.—	42 237.—
	Aufgaben	30	0,75 h	22,5 h		213.75	25 008.75
	Nachmittag	18	2,5 h	45 h		427.50	50 017.50
Mi, Fr	Früh	10	1 h	10 h		95.—	7 410.—
	Mittag	27	1 h	27 h		256.50	20 007.—
	Aufgaben	30	0,75 h	22,5 h		213.75	16 672.50
	Nachmittag	18	4,25 h	76,5 h		726.75	56 686.50

\* während 39 Schulwochen

In unserem Beispiel weist die Gemeinde A am Montag, Dienstag und Donnerstag dieselbe Belegung und am Mittwoch und Freitag dieselbe Belegung aus. In der Praxis wird jedoch jeder Wochentag und jedes Modul von unterschiedlich vielen Kindern gebucht sein. Gemeinde A leistet im ersten Betriebs-

jahr total 24 121.5 Betreuungsstunden und kann dafür 229 154.25 Franken Normlohnkosten beim Kanton geltend machen. Von diesen 229 154.25 Franken stehen im Jahr rund 5% oder 11 457.70 Franken für die Abgeltung der Leitungsperson zur Verfügung.

## Gemeinde B

Gemeinde B bietet am Dienstag und Donnerstag je 20 Plätze im Mittagsmodul an. Im ersten Betriebsjahr besuchen 18 Kinder am Dienstag und 12 Kinder am Donnerstag die Mittagsbetreuung. Diese wird von in der Betreuung mit Kindern erfahrenen Personen

durchgeführt. Im Durchschnitt ist über das Jahr weniger als 50% pädagogisch ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig. Die tieferen Normlohnkosten werden verrechnet.

Tage	Anzahl Kinder	Betreuungsdauer	Geleistete Betreuungsstunden je Tag	Normlohnkosten je Stunde in CHF	Normlohnkosten je Mittag in CHF	Normlohnkosten im Jahr* in CHF
Di	18	1,5 h	27 h	4.75	128.25	5001.75
Do	12	1,5 h	18 h	4.75	85.50	3334.50

\* während 39 Schulwochen

Gemeinde B leistet in unserem Beispiel im ersten Jahr 1755 Betreuungsstunden und kann dafür 8336.25 Franken Normlohnkosten beim Kanton geltend machen. Von diesen 8336.25 Franken stehen im Jahr rund 5% oder 416.80 Franken für die Abgel-

tung der Leitungsperson zur Verfügung. Die ungünstige Auslastung am Donnerstag führt zu Normlohnkosten, die die effektiven Lohnkosten evtl. nicht decken werden.



### 2.2.8. Kostenteiler (Artikel 14e VSG)

100% Normkosten	Infrastrukturkosten* (Standortgemeinde) ca. 20%		
	Normlohnkosten ca. 80%	effektive Elternbeiträge ca. 25% = kantonaler Durchschnitt	
		lastenausgleichsberechtigte Kosten ca. 55%	70% Kanton
			30% Gemeinden (alle)

\* variiert je nach Investitionsbedarf der Gemeinde

Die Normlohnkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge (effektiv verrechnete Elternbeiträge) entsprechen den lastenausgleichsberechtigten Kosten. Diese können dem Lastenausgleich «Lehrergehälter» zugeführt werden. Beachten Sie, dass es sich dabei um Normlohnkosten und nicht um die effektiv durch die Gemeinde bezahlten Gehälter handelt. Die lastenausgleichsberechtigten Kosten werden zu 70% vom Kanton und zu 30% von allen Gemeinden gemeinsam finanziert.

Der Anteil für die einzelnen Gemeinden bemisst sich nach den üblichen Aufteilungskriterien gemäss Gesetz (FILAG) und Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV): 50% nach Wohnbevölkerung, 30% nach Schülerinnen- und Schülerzahl und 20% nach Klassenzahl. Die in der Standortgemeinde für die Schule geltende Gewichtung der drei Schulstufen wird für die Tagesschulangebote übernommen.

#### Die Gemeinden tragen die Kosten für:

- das Projekt,
- die Infrastruktur,
- evtl. Transporte der Kinder zwischen Schule und Tagesschulangebot,
- Administration,
- evtl. Leitungsanteil,
- Zinsen für die Vorfinanzierung,
- evtl. Defizite, wenn die effektiven Kosten die Normkosten übersteigen und
- den Gemeindeanteil vom lastenausgleichsberechtigten Defizit.

Beiträge der Finanzhilfe des Bundes, Sponsorenbeiträge und allfällige Überschüsse gehören zu 100% den Gemeinden.

Arbeiten mehrere Gemeinden im Tagesschulbereich zusammen, empfehlen wir, zu den genannten Kosten Vereinbarungen zu treffen. Werden Kinder in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohngemeinde eingeschult, weil diese ein Tagesschulangebot führt, braucht es die Einverständnisse der abgebenden und aufnehmenden Gemeinden. Neben der Kostenbeteiligung für den Unterricht (vgl. [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch); Suchbegriff «Berechnung Schulkostenbeiträge») sollen die Gemeinden auch die Kostenanteile für die Tagesschulangebote regeln.

Die geleisteten Betreuungsstunden bzw. die lastenausgleichsberechtigten Normlohnkosten werden mit der Standortgemeinde abgerechnet. Dies unabhängig davon, ob auch Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden betreut werden.

### 2.2.9. Gebühren (Artikel 10 ff. TSV)

Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellen die Gemeinden den Eltern gemäss kantonalem Gebührentarif Rechnung. Erheben die Gemeinden tiefere Gebühren von den Eltern, haben sie die Differenz zum Ertrag selber auszuweisen und zu tragen (Artikel 17 TSV). Die Gebühren für die Betreuung werden je vereinbarte Stunde festgelegt und richten sich nach

- a) dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern,
- b) der Familiengrösse und
- c) den Normkosten (vgl. Kapitel 2.2.7, S. 19).

Der Minimalansatz je Betreuungsstunde beträgt bis zu einem Monatseinkommen von 3500 Franken 0.65 Franken; der Maximalansatz ab einem Monatseinkommen von 13 000 Franken 11.20 Franken respektive 5.60 Franken für Tagesschulangebote, in denen im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozent) tätig ist. Die Erziehungsdirektion kann die Gebühren im gleichen Umfang wie die Normlohnkosten der Teuerung anpassen.

Für die Erfassung des massgebenden elterlichen Einkommens und die Rechnungsstellung können Sie das Abrechnungstool des Kantons benützen. Sie finden dieses sowie weitere Informationen und Berechnungsbeispiele unter [www.erz.be.ch/tages-schulen](http://www.erz.be.ch/tages-schulen) «Tool zur Berechnung der kantonalen Gebühren».

Die Gemeinden können von den Eltern zusätzlich Gebühren für das Essen erheben. Die Gebühren sollen im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen. Wir empfehlen einen Pauschalbetrag je Mittagessen von derzeit 6 bis 8 Franken. Für ein evtl. Morgenessen und die Nachmittagsverpflegung können zusätzliche Beträge erhoben werden.

## Gemeinden A und B

Beide Gemeinden werden die Elterngebühren nach kantonalem Tarif erheben. Da Gemeinde B über das Jahr weniger als 50% pädagogisch ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) beschäftigt, kommt der tiefere Elterntarif zur Anwendung. Die Betreuungsstunde kostet minimal bis zu einem massgebenden Monatseinkommen der Eltern von 3500 Franken in Gemeinde A und B 0.65 Franken. Der Maximalansatz für eine Betreuungsstunde beträgt ab einem massgebenden Monatseinkommen

von 13000 Franken in Gemeinde A 11.20 Franken und in Gemeinde B 5.60 Franken.

Gemeinde B verrechnet je Mittagessen eine Pauschale von 7 Franken. Gemeinde A hat einen Sponsor für gesunde Ernährung gefunden. Sie verrechnet den Eltern je Mittagessen ebenfalls eine Pauschale von 7 Franken. Das Frühstück und das Zvieri werden vom Sponsor getragen.



### 2.2.10. Behindertengerechte Bauweise

Die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes (BauG) (Artikel 21 Buchstabe f BauG) müssen auch beim Bau von Tagesschulangeboten eingehalten werden. Diese müssen behindertengerecht sein (Artikel 23 Absatz 1 BauG). Neu- und wesentliche Um- oder Erweiterungsbauten benötigen eine Bewilligung der kommunalen Baubehörde.

### 2.2.11. Brandschutz und Unfallverhütung

Im Falle von baulichen resp. betrieblichen Veränderungen oder Anpassungen gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind rechtzeitig vor Ausführung im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB), Abteilung Brandschutz, abzuklären. Dies trifft auch für die Umnutzung von Schulräumen für Tagesschulräume zu. Weitere Informationen finden Sie unter [www.gvb.ch](http://www.gvb.ch).

Beratung und wichtige Hinweise zur Unfallprävention in Tagesschulangeboten erhalten Sie bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu ([www.bfu.ch](http://www.bfu.ch) «Prävention in Schulen»).

### 2.2.12. Lebensmittelsicherheit

Wer Lebensmittel herstellt und abgibt, ist für diese im Rahmen des Lebensmittelrechts verantwortlich. Lebensmittelbetriebe sind meldepflichtig.

Tagesschulangebote, die

- vor Ort Speisen selber herstellen, müssen eine Selbstkontrolle durchführen,
- sich Speisen in Gastrobhältnissen liefern lassen, sind für die Lagerung, Warmhaltung und Ausgabe verantwortlich und benötigen für diese Tätigkeit eine Selbstkontrolle,
- Speisen durch Dritte herstellen und ausliefern lassen (bis und mit Essensausgabe), können die Verantwortung und Meldepflicht an die Speiseproduzenten abgeben.

Die Links zum entsprechenden Meldeformular und zur Vorlage der Selbstkontrolle finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) im Merkblatt «Verpflegung an Tagesschulen – Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit».





### 3. Planungsschritte

Wir empfehlen Ihnen, nach den Prinzipien des Projektmanagements vorzugehen und einen detaillierten Projektplan auszuformulieren. Einen Vorschlag für die Projektschritte finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) «Projektplan».

In diesem Kapitel gehen wir auf generelle Vorbedingungen, die Analyse der Ist-Situation im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung und wesentliche Inhalte ein, die in ein Konzept gehören.

#### 3.1. Generelle Vorbedingungen

##### 3.1.1. Zuständige Gemeindebehörde bezeichnen

Eine erste Aufgabe der Gemeinde ist es, die für die Tagesschulangebote zuständige Behörde für die Planung und Umsetzung zu bezeichnen. In der Regel wird die Schulkommission damit beauftragt (Artikel 34 Absatz 2 VSG). Diese Behörde ist verantwortlich, dass die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und informiert die Bevölkerung über vollzogene Schritte. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit erleichtert die Verankerung in der Bevölkerung und in den Entscheidungsgremien.

##### 3.1.2. Projektorganisation festlegen

Unter der Führung eines Mitglieds der zuständigen Behörde soll eine Projektgruppe eingesetzt werden. Bei deren Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die wichtigsten Beteiligten wie Schulkommission, Schulleitung, von der Schule delegierte Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende, Mitglieder der Elternräte und Vertretungen von Trägerschaften bestehender Betreuungsinstitutionen vertreten sind. Berücksichtigen Sie die frühzeitige Einbindung von Finanz- und Bauverantwortlichen der Gemeinde. Wir empfehlen, eine Steuergruppe und eine Projektleitung zu wählen.

##### 3.1.3. Projektbudget sprechen

Ratsam ist es, für die Planungsarbeiten ein Projektbudget zur Verfügung zu stellen. Damit können Projektleitung, Sitzungsgelder, Spesen und allenfalls auch eine externe Unterstützung usw. finanziert werden.

#### 3.2. Analyse der Ist-Situation und Bedarfsabklärung

Zu Beginn des Planungsprozesses soll die Ausgangslage erfasst und analysiert werden. Die Planung fällt anders aus, je nach

- bereits vorhandener Angebote,
- verfügbarer Infrastrukturen an den einzelnen Schulstandorten bzw. den schuleigenen Räumlichkeiten,
- Zusammensetzung der Bevölkerung,
- Wohnbautätigkeit in der Gemeinde,
- zu erwartender Entwicklung der Schüler- und Schülerinnenzahlen usw.

Die Gemeinden werden verpflichtet, einmal pro Jahr den Bedarf bei den Eltern zu erheben (Artikel 2 Absatz 2 TSV). Gemeinden ohne Tagesschulangebote empfehlen wir, den Bedarf erstmals bis spätestens am 1. August 2009 zu erfassen, da die Vorbereitungsarbeiten nach der Bedarfsabklärung bis zum Start des Angebots rund ein Jahr in Anspruch nehmen.

## Planungsschritte

Für die Bedarfsabklärung steht Ihnen ein Fragebogen zur Verfügung, den Sie übernehmen und anpassen können (vgl. unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) «Fragebogen zur Bedarfsabklärung»).

Beachten Sie, dass der Fragebogen verschiedene Aspekte erfasst wie:

### Quantitativer Bedarf

- Einzugsgebiet Schulhaus/Quartier (Wo besucht das Kind die Schule?)
- An welchen Tagen wird Betreuung benötigt? (Wie viel?)
- Welche Module pro Tag werden gewünscht? (Wann?)
- Längerfristige Nachfrage abklären (Von noch nicht schulpflichtigen Kindern)

### Qualitativer Bedarf

- Ausbildung des Personals
- Art der Betreuung
- Standort (sozial-räumliche Bedürfnisse der Eltern und Kinder)

Achten Sie darauf, dass dem Fragebogen auch Tarifbeispiele beigelegt werden und fremdsprachigen Eltern Übersetzungen zur Verfügung stehen. Eine Auswahl finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen).

Die Aussagekraft der Ergebnisse hängt auch vom Rücklauf der Fragebogen ab. Eine Rücklaufquote von 40% gilt als befriedigend und von 50% als gut. Wir empfehlen, den Bedarf an Tagesschulangeboten für die einzelnen Schulen bzw. die einzelnen Schulinheiten der Gemeinde zu errechnen. Die Berechnung der Nachfrage soll weiter nach Wochentagen und nach Modulen erfolgen. Versuchen Sie, Aussagen zur Entwicklung in den ersten drei Jahren zu machen. Wichtig ist auch, dass Sie wissen, welche Erwartungen und Wünsche Eltern haben. Tagesschulangebote sind im Unterschied zur Schule für die Eltern freiwillige Angebote. Entscheidend ist deshalb, dass den Eltern ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot zur Verfügung gestellt wird.

Nicht Bestandteil der kantonalen Gesetzesgrundlagen ist die Ferienbetreuung der Kinder. Eltern mit vier oder fünf Wochen Ferien sind oft auch während der Schulferien auf externe Betreuungsangebote für ihre Kinder angewiesen. Betroffene Eltern wünschen, dass ihnen Gemeinden auch für diese Zeit ein Angebot zur Verfügung stellen.

Nach Beurteilung der Ist-Situation und der Auswertung der Bedarfsabklärung kann die Nachfrage abgeleitet und über das weitere Vorgehen entschieden werden. Erfahrungen zeigen, dass nicht alle, die in der ersten Umfrage einen Platzbedarf deklariert haben, später ein Tagesschulangebot nutzen. Zeigt die Bedarfsanalyse die Notwendigkeit eines Tagesschulangebots, erteilt die zuständige Behörde den Auftrag, ein konkretes Angebot zu planen.

### **Gemeinde A**

*Die schriftliche Befragung der Eltern zeigte, dass mehr als 70 Eltern die Einführung eines Tagesschulangebots wünschten und voraussichtlich für ihre Kinder in Anspruch nehmen würden. Die Gemeinde beauftragt die Projektgruppe, die Aufgabenhilfe und den bestehenden Mittagstisch eines privaten Vereins in das Tagesschulangebot zu integrieren.*

### **Gemeinde B**

*Die schriftliche Befragung der Eltern zeigte eine Nachfrage von 30 Kindern für Mittagsverpflegung und -betreuung am Dienstag und Donnerstag. An den anderen Tagen wurden nur einzelne Kinder vorangemeldet. Die Projektgruppe der Gemeinde B hat den Auftrag, ein Konzept für ein Mittagsmodul an zwei Tagen zu erarbeiten.*



### 3.3. Konzept eines Tagesschulangebots

Als nächster Projektschritt soll aufgrund der Auswertung der Bedarfsanalyse ein differenziertes Konzept erarbeitet werden. Dieses Konzept dient als Grundlage für den Realisierungsentscheid, ist Handlungsfaden für die Umsetzung und den späteren Betrieb des Tagesschulangebots. Es stellt die Basis für das Controlling und das Qualitätsmanagement dar.

Im Detailkonzept sollen organisatorische, pädagogische und finanzielle Aspekte zum geplanten Tagesschulangebot festgehalten werden.

#### Organisatorische Aspekte

- Trägerschaft
- Verantwortlichkeiten und Führungsstruktur
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Ernährungsgrundsätze
- Öffnungszeiten
- Module
- Ausbildung des Personals
- Tagesschulangebote als Lehrbetrieb
- Betreuungsschlüssel (Anzahl Kinder je Betreuungsperson)
- Geplante (prognostizierbare) Belegung im Tages- und Wochenablauf und entsprechender Personalbedarf
- Standort/e und Räumlichkeiten

#### Pädagogische Aspekte

- Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen in der Betreuung, Bildung und Erziehung

#### Finanzielle Aspekte

- Besoldungskategorien für die verschiedenen Arbeiten im Tagesschulangebot
- Budget und Finanzierung

Verschiedene Aspekte werden nachfolgend kurz beschrieben.

#### 3.3.1. Trägerschaft

In der Regel übernimmt die Gemeinde die Trägerschaft. Sie kann diese Aufgabe aber auch ganz oder teilweise an Private übertragen, z.B. an einen Verein. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung notwendig. Die Gemeinde bleibt auch bei einer Delegation an Private dafür verantwortlich, dass die Tagesschulangebote im Sinne der Gesetzgebung geführt werden und die Zusammenarbeit mit der Schule und den zuständigen Behörden geklärt ist (Artikel 14e Absatz 4 VSG). Weitere Ausführungen zur Trägerschaft und zur Führungsstruktur finden Sie in Kapitel 5, S. 45.

#### 3.3.2. Verantwortlichkeiten und Führungsstruktur

Tagesschulangebote sind eigene Betriebe, die zur Schule gehören. Zu einer verbindlichen schulinternen Zusammenarbeit gehören ein einheitliches Leitbild und schriftliche Vereinbarungen mit folgenden Inhalten:

- Konkrete Regelung der Organisation und der Abläufe,
- Festsetzung von Terminen für einen regelmäßigen Austausch zwischen Schul- und Tagesschulleitung unter Einbezug der zuständigen Behörde (meist Schulkommission).

Die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen innerhalb der Schule (Tagesschulleitung, Schulleitung, Schulkommission usw.) soll in einem Organigramm abgebildet und in Form eines Funktionendiagramms eindeutig festgelegt werden. Unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) finden Sie ein Muster für ein Funktionendiagramm.

Bestehen in einer Gemeinde/Region mehrere Tagesschulangebote, ist es sinnvoll, eine Aufteilung in eine operative Gesamtleitung und Betreuungsleitungen vor Ort vorzunehmen. Evtl. ist in diesem Fall eine Konferenz der Tagesschulleitungen sinnvoll. Bei

einem kleineren Angebot mit weniger Leitungsprozenten empfehlen wir, dass die Schulleitung die Verantwortung für die Tagesschule übernimmt. Im Falle einer eigenen Tagesschulleitung und einer räumlichen Einbindung im Schulhaus empfehlen wir, diese der Schulleitung zu unterstellen.

### 3.3.3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Tagesschulangebote und die Schule haben den Auftrag, zum Wohle der Kinder im Einzelfall wie auch generell zusammenzuarbeiten und die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen einzubeziehen. Klären Sie dazu die Informationswege und den Datenaustausch. Die Datenschutzbestimmungen (Artikel 73 VSG) müssen eingehalten werden. Weitere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen finden Sie im Leitfaden Datenschutz unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch); Suchbegriff «Leitfaden Datenschutz».

Die Eltern sind im Bereich des Tagesschulangebots und der Schule zur Zusammenarbeit verpflichtet (Artikel 31 Absatz 2 VSG). Halten Sie im Konzept fest, dass die Betreuung kranker Kinder Sache der Eltern ist. Das Schweizerische Rote Kreuz bietet beispielsweise einen Hütedienst für kranke Kinder an. Informationen dazu finden Sie unter [www.srk-bern.ch](http://www.srk-bern.ch).

### 3.3.4. Ernährungsgrundsätze

Das Essen soll nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen zusammengestellt, abwechslungsreich und kindgerecht sein (Artikel 7 Absatz 5 TSV). Es soll in einer lustvollen Atmosphäre stattfinden. Aus rein wirtschaftlichen Überlegungen lohnen sich der Einbau einer Küche und die Anstellung einer Köchin/eines Kochs nicht in jedem Fall. Aus pädagogischer Sicht ist ein eigener Koch oder eine eigene Köchin jedoch ein entscheidender Faktor für das positive Klima im Tagesschulangebot. Wir empfehlen, neben dem Mittagessen auch das Essen einer gemeinsamen Zwischenmahlzeit am Nachmittag (Zvieri) einzuplanen.

Empfehlungen zur Ernährung von Schulkindern hat die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) erarbeitet. Sie finden diese Publikation unter [www.sge-ssn.ch](http://www.sge-ssn.ch). Tagesschulangebote unterstehen dem Lebensmittelgesetz (vgl. Kapitel 2.2.12, S. 25).

Hinweise zu religiös bedingten Ernährungsgrundsätzen erhalten Sie im Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» unter [www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kibb/interkultur-religion.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kibb/interkultur-religion.htm).

### 3.3.5. Öffnungszeiten

Für jedes Tagesschulangebot werden die täglichen Öffnungszeiten bestimmt.

### 3.3.6. Module

Ein Tagesschulangebot kann aus einzelnen oder allen in Kapitel 1.3, S. 9 genannten Modulen bestehen.

### 3.3.7. Ausbildung des Personals

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass sie Personen mit einwandfreiem Leumund und ausgewiesener Erfahrung in der Erziehung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen anstellt. Die Auswahl des Betreuungspersonals ist von zentraler Bedeutung. Eltern, die ihre Kinder Betreuungspersonen anvertrauen, wollen sicher sein, dass für ihre Kinder gut gesorgt ist. Das Vertrauen in die Fähigkeiten und Kompetenzen der Betreuungspersonen ist eine entscheidende Voraussetzung für den Ruf eines Tagesschulangebots. Die Gemeinden sind für die Aus- und Weiterbildung des Personals verantwortlich.

Für die Leitung des Tagesschulangebots ist eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder



sozialpädagogischer Ausbildung und Führungskompetenzen einzusetzen (Artikel 3 TSV), vgl. Kapitel 2.2.2, S. 18.

Das Betreuungsteam wird aus verschiedenen Personen und Berufsgruppen wie Lehrpersonen, sozialpädagogisch Ausgebildeten, geeigneten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen bestehen.

Das Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern (IWB) stellt für Lehrpersonen, die die Leitung oder Betreuungsfunktionen in Tagesschulangeboten übernehmen wollen, Weiterbildungsangebote zur Verfügung ([www.phbern.ch/institute/weiterbildung](http://www.phbern.ch/institute/weiterbildung)).

Für Betreuende in Tagesschulangeboten, die über keine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen, bietet die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) ab Januar 2009 einen Basiskurs «Betreuung in Tagesschulangeboten» an ([www.bffbern.ch](http://www.bffbern.ch)).

Die Gemeinde soll sich entscheiden, ob sie zusätzlich Freiwillige einsetzen will, z.B. Eltern, Zivildienstleistende, Rentnerinnen und Rentner. Elternmitarbeit kann meist nur freiwillig und an speziellen Anlässen realisiert werden, z.B. Mithilfe beim «Tag der offenen Tür».

### 3.3.8. Tagesschulangebote als Lehrbetriebe

Ein Tagesschulangebot kann in Verbund mit einer Kindertagesstätte Lehrbetrieb für die Ausbildung zur/zum Fachfrau/Fachmann Betreuung sein. Auskunft dazu erteilen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion, Abteilung Betriebliche Bildung und die BFF Bern.

Auszubildende sind nicht dem ausgebildeten Personal zuzurechnen. Sie werden nur gemäss ihrer effektiven Anwesenheit im Stellenplan berücksichtigt.

### 3.3.9. Betreuungsschlüssel

Für die Betreuung von zehn Schülern und Schülerinnen ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen (Artikel 5 TSV). Die Gruppengrösse kann flexibel gestaltet werden. Bewährt hat sich eine Gruppengrösse von zehn Kindern. Jüngere Kinder und Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sind auf überschaubare und konstante Gruppen angewiesen (vgl. Kapitel 2.2.4, S. 18).

### 3.3.10. Geplante Belegung und erforderliches Personal

Aufgrund der Bedarfserhebung kann die Belegung der Module im Tages- und Wochenverlauf geplant werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse, der Belegungszahlen und des Betreuungsschlüssels kann der notwendige Personalbedarf errechnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Präsenzzeit des Personals höher sein kann als die Anwesenheitszeit der Kinder, da eine Betreuungsperson vor dem Eintreffen der Kinder Vorbereitungsarbeiten erledigt, z.B. Räume lüften, Essen annehmen usw. Verrechnet werden kann jedoch nur die Betreuungszeit der Kinder.

## Gemeinde A

Gemeinde A bietet 40 Plätze je Betreuungseinheit an. Die Belegung am Montag, Dienstag und Donnerstag ist in unserem Beispiel identisch und die Belegungen von Mittwoch und Freitag sind gleich

(vgl. S. 20). Das Essen wird selber zubereitet. Für die Betreuung der Kinder werden Lehrpersonen und ein Lernender oder eine Lernende der Fachausbildung Betreuung vorgesehen.

Tag	Modul	Kinder	Betreuungspersonen	Betreuungszeit Kinder	Präsenzzeit Betreuungspersonen
Montag, Dienstag, Donnerstag	Früh	10	1	1 h	1 Person 1 h
	Mittag	38	4	1 h	1 Person 1,5 h und 3 Personen je 1 h
	Aufgaben	30	3	0,75 h	3 Personen je 0,75 h
	Nachmittag	18	2	2,5 h	2 Personen 2,75 h
Mittwoch, Freitag	Früh	10	1	1 h	1 Person 1 h
	Mittag	27	3	1 h	1 Person 1,5 h und 2 Personen je 1 h
	Aufgaben	30	3	0,75 h	3 Personen je 0,75 h
	Nachmittag	18	2	4,25 h	2 Personen 4,5 h

## Gemeinde B

Gemeinde B bietet 20 Plätze an und hat für Dienstag 18 und für Donnerstag 12 Kinder zum Mittagessen und für die Mittagbetreuung angemeldet. Das Mittag-

essen wird vom Dorffrestaurant in das Schulhaus geliefert. Die Betreuung wird von in der Kinderbetreuung erfahrenen Frauen und Männern übernommen.

Tag und Modul	Kinder	Betreuungspersonen	Betreuungszeit Kinder	Präsenzzeit Betreuungspersonen
Dienstagmittag	18	2	1,5 h	1 Person 2 h und 1 Person 1,5 h
Donnerstagmittag	12	2	1,5 h	1 Person 2 h und 1 Person 1,5 h

### 3.3.11. Standort/e und Räume

Eltern und Kinder wünschen in der Regel, dass das Tagesschulangebot möglichst nahe bei der Schule und zu Fuss erreichbar ist. Ideal ist es, wenn sich dieses in der Schule selbst befindet, da mit der entsprechenden Aufsicht von der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur wie beispielsweise Bibliothek, Computerräume, Sportanlagen usw. profitiert werden kann.

Für den Weg von der Schule zum Tagesschulangebot ist die Gemeinde verantwortlich.

Mehrere Gemeinden mit regionalen Schulstandorten können zusammen auch ein regionales Tagesschulangebot realisieren. Die Gemeinden tragen die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort des Tagesschulangebots (Artikel 10 Absatz 3 TSV).

#### Räume

Wo immer möglich, ist die vorhandene Infrastruktur zu nutzen und an die Bedürfnisse der Tagesschulangebote anzupassen. Oft lassen sich bei der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde und anderen Körperschaften günstige Räume mieten. Wir empfehlen in jedem Fall, in der Gemeinde mit den zuständigen Stellen für Gesundheit, Brand und Bau frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Diese Vorschriften sind einzuhalten. Neubauten und Pavillons sollten nur dann aufgestellt werden, wenn keine passende Infrastruktur vorhanden ist. Beratung zu modularen An- und Erweiterungsbauten bietet das Kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude. Links von Anbietern finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) «Adressen und Links». Bei Schulhausneubauten soll der Bedarf an Räumen für das Tagesschulangebot berücksichtigt werden.

#### Innenausbau

In der Regel müssen mindestens zwei Räume vorhanden sein, um den verschiedenen Situationen im Tagesablauf wie Essen, Spielen, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug gerecht zu werden (Artikel 6 TSV). Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht und praktisch ausgebaut sein. Sie müssen genügend Tageslicht und Luft erhalten (Artikel 64 Absatz 1 Bauverordnung). Kellerräume sind nicht geeignet. Geschlechtergetrennte Toiletten und Lavabos müssen in der Nähe sein. Pro Kind wird ein Raumanteil von 4 m<sup>2</sup> (einschliesslich Korridore ohne Küche und Toiletten) empfohlen. Es ist ratsam, einen Raum für Gespräche des Personals mit einzelnen Kindern oder die Arbeiten der Leitung einzuplanen.

Tagesschulangebote finden in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen statt, deshalb ist mit mehr Lärm als im Unterricht zu rechnen. Um Konflikte zu vermeiden, sind die Räume von den Unterrichtsräumen abzugrenzen oder Regeln zu vereinbaren, die die gegenseitigen Bedürfnisse berücksichtigen.

#### Umgebung

Die Kinder sollen den Aussenraum selber erreichen können. Vorteilhaft ist auch, wenn unter Aufsicht eine Turnhalle benutzt werden kann. Der Aufenthaltsbereich im Aussenraum ist klar und altersgerecht zu begrenzen. Die Aufsicht muss auch im Aussenbereich unter Berücksichtigung des Alters und der Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Informieren Sie die Eltern, wie Sie eine altersgerechte Bewegungsfreiheit gewähren.

### **Gemeinde A**

*Gemeinde A beschliesst, die ehemalige Hauswartwohnung im Schulhaus als Tagesschulräumlichkeiten zu nutzen. Zusätzlich können die Kinder das Schulhausareal im Freien und über Mittag die Turnhalle benützen. Die Kindergartenkinder werden auf dem Weg vom Kindergarten zur Tagesschule und zurück von einer Betreuungsperson begleitet.*

### **Gemeinde B**

*Gemeinde B organisiert das Tagesschulangebot in zwei leer stehenden Schulzimmern. Der Pausenplatz und die Bibliothek können ebenfalls benützt werden.*



### 3.3.12. Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen in der Betreuung

Halten Sie im pädagogischen Teil des Konzepts fest, nach welchen Kriterien, pädagogischen Werten und Standards die Betreuung, Förderung und Animation der Kinder im Tagesschulangebot erfolgen soll.

Je jünger die Kinder, desto wichtiger sind gleich bleibende Abläufe, Rituale und konstante Bezugspersonen. Je älter die Kinder/Jugendlichen, desto wichtiger sind Mitbestimmung, selbst organisiertes Lernen und Gespräche. Altersdurchmischte Gruppen bieten ein Lernfeld für soziale Erfahrungen. Bei genügender Nachfrage ist es möglich, dass eine Gemeinde für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ein eigenes Tagesschulangebot zur Verfügung stellt. Halten Sie zu diesem Zeitpunkt die pädagogischen Grundsätze fest. Die Ausformulierung dieser Grundsätze ist Aufgabe der Leitung des Tagesschulangebots (vgl. Kapitel 4.4.2, S. 42).

### 3.3.13. Festlegen der Anstellungsbedingungen

Die Gemeinde ist Anstellungsbehörde der Leitung und der Mitarbeitenden in Tagesschulangeboten. Sie bestimmt die Anstellungsbedingungen, ist verantwortlich für die Auswahl und die Aus- und Weiterbildung der Angestellten. Sie legt die Besoldungskategorien der verschiedenen anfallenden Aufgaben der im Tagesschulangebot beschäftigten Personen gemäss ihrem Personalreglement fest. Es soll dem Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» nachgelebt werden.

Eine Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Schulfragen der Region Bern befasst sich mit den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in Tagesschulangeboten. Sobald konsolidierte Ergebnisse der involvierten Gemeinden vorliegen, können Sie diese im Internet unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) als Anhang zu diesem Leitfaden finden.





Lehrpersonen können im Rahmen ihrer bestehenden Anstellung für den Unterricht nicht zur Mitarbeit in Tagesschulangeboten gezwungen werden. Bei Neuanstellungen kann eine Mitarbeit im Tagesschulangebot verlangt und eine Bandbreite je für den Unterricht und die Betreuung festgelegt werden.

Die betreuenden Lehrpersonen in Tagesschulangeboten sind nicht dem Gesetz (LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) unterstellt. Die Gemeinde kann die Anstellungsverhältnisse in den Tagesschulangeboten freiwillig dem LAG unterstellen. Im Gemeindeerlass zu den Tagesschulangeboten ist dazu ein Verweis aufzunehmen (vgl. Kapitel 4.1, S. 39). Weitere Informationen dazu finden Sie in der Bernischen Systematischen Information der Gemeinden (BSIG Nr. 4/432.210/8.1 vom 1. Juli 2008).

Erfolgt für Lehrpersonen, die bereits eine Anstellung der Schule haben, ein zusätzliches Anstellungsverhältnis für die Arbeit im Tagesschulangebot (nach LAG oder Anstellungsreglement Gemeinde), kann dieser Lohnanteil auch über das Personal- und Informationssystem PERSISKA des Kantons abgerechnet werden. Entsprechende Formulare und Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Erziehungsdirektion, Abteilung Personaldienstleistungen, Personalstatistik und Support, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern.

Die Gemeinde muss das Personal in jedem Fall gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall (BU und NBU) versichern. Die Erziehungsdirektion hat eine Versicherungslösung für Personen erarbeitet, die dem LAG unterstellt sind.

### 3.3.14. Budget und Finanzierung

Die Umsetzung setzt eine realistische Betriebs- und Investitionskostenberechnung voraus. Die wichtigsten Grundlagen für die Kostenberechnung respektive Budgeterstellung sind:

- **Investitionskosten, z.B. bauliche Anpassungen, Raumeinrichtungen, Büroausstattung, Kücheneinbau,**
- **wiederkehrende Betriebskosten, d.h. Infrastrukturkosten, Bruttolohnkosten für das Personal, Kosten für Weiterbildung und spezifische Funktionsbereiche (Leitung, Administration, Buchhaltung), Verpflegungskosten und Kosten für Material, Prospekte, Anlässe usw., evtl. Transportkosten,**
- **einmalige Planungskosten, z.B. Sitzungsgelder für die Arbeitsgruppe, Kosten für eine externe Begleitung, Evaluation,**
- **Einnahmen wie Elterngebühren, Verpflegungsbeitrag, Kantonsbeitrag, evtl. Sponsoren- oder Unterstützungsbeiträge aus der Wirtschaft, Finanzhilfe des Bundes.**

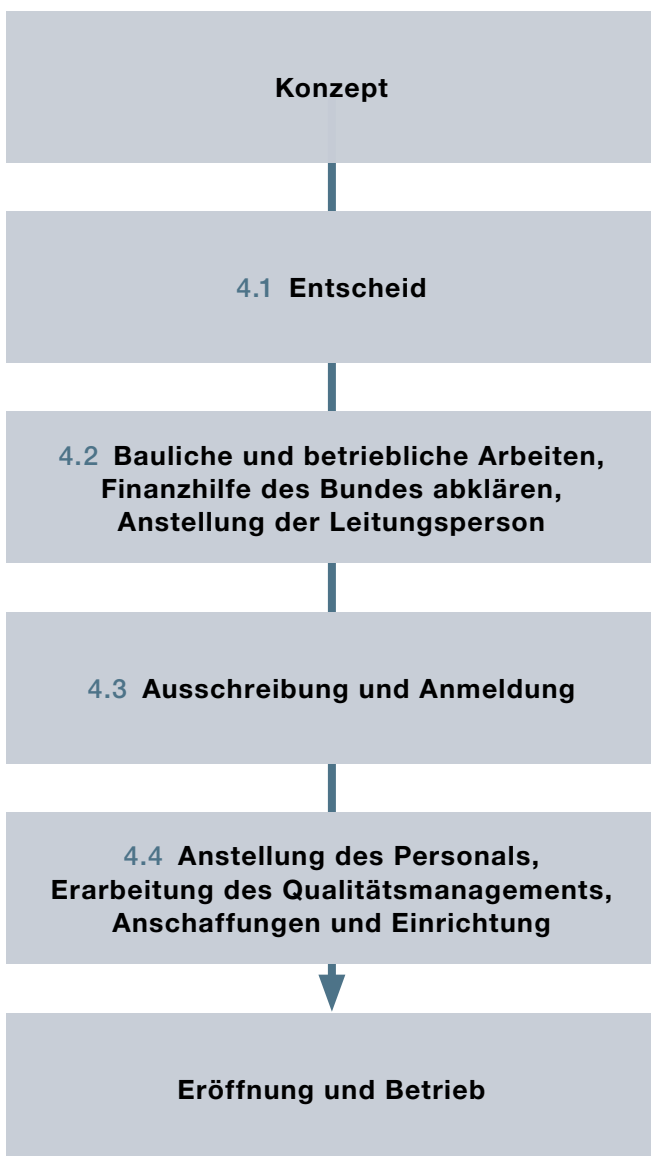
Es kann sinnvoll sein, im Finanzplan Ausbauvarianten (zeitliche Staffelung, verschiedene Modelle) und die damit verbundenen Vor- und Nachteile für den Betrieb des Tagesschulangebots aufzuzeigen.



## 4. Umsetzung

Die Gemeinde steuert die Umsetzung und später den Betrieb der Tagesschulangebote. Sie sichert die Qualität sowie einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz.

Vom Konzept bis zur Eröffnung des Tagesschulangebots sind vier Phasen zu bearbeiten:



### 4.1. Entscheid

Die Gemeinde, in der Regel der Gemeinderat, entscheidet aufgrund der erarbeiteten Grundlagen der Planungs- und Projektgruppe über das Tagesschulangebot. Module mit einer Nachfrage von zehn oder mehr Kindern müssen geführt werden (Artikel 2 Absatz 1 TSV). Die Gemeinde entscheidet, ob sie bereit ist, auch Module mit weniger als zehn Kindern zu führen. Sie profitiert dabei von der Situation, dass sich der Kanton an jeder geleisteten Betreuungsstunde finanziell beteiligt (vgl. Kapitel 2.2.7, S. 19).

Zum Führen eines Tagesschulangebots ist nicht zwingend ein Erlass notwendig. Ein einfacher Beschluss kann genügen. In der Praxis wird die Gemeinde jedoch einen Erlass (Reglement oder Verordnung) brauchen, weil sie einzelne Bereiche gestalten will, wie zum Beispiel:

- tiefere Gebühren als in der Tagesschulverordnung vorsehen,
- die Erhebung von Mahlzeitengebühren,
- die Anstellung von Mitarbeitenden (sofern diese nicht im normalen Personalreglement der Gemeinde geregelt ist).

Die Gemeinde kann dazu bestehende Reglemente benutzen oder ein Tagesschulreglement aufstellen. Zum Thema Reglement oder Verordnung zu den Tagesschulangeboten gelten die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes (GG). Sie finden unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) ein Musterreglement für Tagesschulangebote.

## 4.2. Zwischen Entscheid und Anmeldung

Vor der definitiven Ausschreibung sind die folgenden Arbeitsschritte anzupacken:

- **Finanzhilfe des Bundes abklären und evtl. Gesuch einreichen,**
- **bauliche Massnahmen planen und realisieren,**
- **Infrastruktur planen,**
- **Verpflegungskonzept planen und umsetzen (Lieferverträge mit externen Leistungserbringern),**
- **Elterngebühren und Verpflegungskosten definitiv festlegen,**
- **Ausschreibe- und Aufnahmeunterlagen sowie Verfügungen vorbereiten,**
- **Leitungsperson anstellen,**
- **Öffentlichkeitsarbeit planen,**
- **evtl. Transport planen und umsetzen.**

### 4.2.1. Finanzhilfe des Bundes

Der Bund verfügt über einen bis ins Jahr 2011 befristeten Fonds zur Anstossfinanzierung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen. Unterstützt werden können nur Betreuungsangebote, die neu geschaffen oder wesentlich ausgebaut werden. Die Gesuche müssen spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme oder der Angebotserhöhung eingereicht werden. Die Verantwortung für ein Beitragsgesuch liegt bei den Gemeinden. Erkundigen Sie sich frühzeitig beim Bundesamt für Sozialversicherungen, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern nach den konkreten Voraussetzungen. Weitere Informationen (Formulare usw.) finden Sie unter [www.bsv.admin.ch/impulse](http://www.bsv.admin.ch/impulse).

### 4.2.2. Anstellung der Leitungsperson

Jedes Tagesschulangebot muss von einer pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Person geleitet werden (vgl. Kapitel 2.2.2, S. 18). Die Aufgaben dieser Leitungsperson entsprechen denjenigen der Schulleitung und umfassen insbesondere die

- **Personalführung,**
- **pädagogische Leitung,**
- **Qualitätsentwicklung und -evaluation,**
- **Organisation und Administration,**
- **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.**

Wir empfehlen den Gemeinden, eine Leitungsperson bereits während der Vorbereitungsphase auf eigene Kosten anzustellen. Sinnvoll und entlastend ist es, wenn administrative Arbeiten, z.B. die Erhebung der Elterngebühren oder das Anmeldeverfahren, an die Gemeinde- oder Schulverwaltung delegiert werden.

### **Gemeinde A**

*Gemeinde A stellt eine pädagogisch ausgebildete Person als Tagesschulleiterin an. Diese arbeitet in der Betreuung mit. Sie wird der Schulleitung unterstellt. Die administrativen Arbeiten werden vom Schulsekretariat übernommen.*

### **Gemeinde B**

*Gemeinde B wählt den Schulleiter auch als Leiter des Tagesschulangebots und entschädigt ihn zusätzlich für diese Anstellung. Die Gemeindeverwaltung wird für administrative Arbeiten vorgesehen, wie das Erheben des massgebenden Einkommens der Eltern, das Rechnungstellen usw.*





### 4.2.3. Öffentlichkeitsarbeit

Eltern und Bevölkerung sollen frühzeitig informiert werden. Dazu eignen sich gemeinde- oder schuleigene Kommunikationsmittel und die lokale Presse.

### 4.3. Ausschreibung und Anmeldung

Aus planungstechnischen Gründen soll die Ausschreibung so früh wie möglich durchgeführt werden. Verbindliche Anmeldungen werden von den Eltern aber erst nach Kenntnis des Stundenplanes erfolgen. Erweiterte Blockzeiten (vgl. Kapitel 1.5, S. 12) vereinfachen die Planung und das Vorgehen.

Die Anmeldung ist für mindestens ein Semester verbindlich. Sie kann aber auch für das ganze Schuljahr erfolgen, mit der Möglichkeit für die Eltern, auf Ende des ersten Semesters eine Änderung für das zweite zu beantragen. Die zuständige Behörde stellt den Eltern für die gewünschten Module eine Verfügung aus (vgl. unter [www.erp.be.ch/tagesschulen](http://www.erp.be.ch/tagesschulen) «Verfügung»). Diese gilt als Grundlage für die Rechnungsstellung.

### 4.4. Zwischen Anmeldung und Eröffnung

In dieser Phase geht es um die folgenden Arbeitsschritte:

- Anstellen der Betreuungspersonen und evtl. des Küchenpersonals,
- Verfassen der Stellenbeschriebe,
- Erarbeiten des Qualitätsmanagementkonzepts,
- Anschaffen des Materials, der Infrastruktureinrichtungen usw.,
- Einrichten der Räumlichkeiten.

### 4.4.1. Anstellen des Betreuungs- und Küchenpersonals

Der tatsächliche Personalbedarf kann nun aufgrund der effektiven Anmeldungen ermittelt und das notwendige Betreuungs- und allenfalls Küchenpersonal durch die Tagesschulleitung im Auftrag der Gemeinde angestellt werden (vgl. Kapitel 3.3.10, S. 32).

### 4.4.2. Erarbeiten des Qualitätsmanagements

Das geforderte schriftliche Konzept zum Qualitätsmanagement, bestehend aus einem organisatorischen und einem pädagogischen Teil, kann von der Leitung des Tagesschulangebots erarbeitet und vervollständigt werden (Artikel 7 TSV). Einige Vorarbeiten für das Qualitätsmanagement wurden in der Konzept- und Planungsphase (vgl. Kapitel 3, S. 27) bereits geleistet.

In dieser Phase geht es darum, die organisatorischen Grundlagen, die Arbeits- und Führungsinstrumente für den konkreten Alltag im Tagesschulangebot zu erarbeiten. Dazu gehören beispielsweise Präsenzlisten, Arbeitseinteilungen, Stellvertretungs- und Kompetenzregelungen, Weiterbildung des Personals, Formulare für Mitarbeitergespräche oder ein Notfallkonzept für den Umgang mit schwierigen Situationen.

In den pädagogischen Teil gehört die pädagogische und erzieherische Grundhaltung, die den Alltag im Tagesschulangebot prägen wird. Festgehalten werden beispielsweise Regeln zum Zusammenleben, zur Betreuung, Formen der Animation und Rituale.





## 5. Betrieb

Im Tagesschulangebot können nun Türen und Räume geöffnet werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es ein Betrieb, der geführt, evaluiert und optimiert werden muss. Diese Punkte und die Termine für die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton werden in diesem Kapitel behandelt.

### 5.1. Führung und Aufsicht der Tagesschulangebote

Der Kanton macht keine zwingenden Vorgaben zum Zuweisen der Führung und Aufsicht der Tagesschulangebote. Die Gemeinden sind frei, dies im Rahmen der geltenden Gesetze zu regeln (vgl. Kapitel 3.1.1, S. 27). Achten Sie auf eine Trennung zwischen Aufsicht und der pädagogischen und betrieblichen Führung (Artikel 34 Absatz 3 VSG).

#### 5.1.1. Aufsicht und strategisch-politische Führung

In der Regel wird die Schulkommission mit der Aufsicht und der strategischen Führung der Tagesschulangebote beauftragt. Sind mehrere Gemeinden an einem Tagesschulangebot beteiligt, übernimmt das zuständige Organ der Standortgemeinde diese Aufgabe (vgl. Kapitel 5.2.2, S. 46).

#### 5.1.2. Pädagogische und betriebliche Führung

Die operative Führung des Tagesschulangebots ist Aufgabe der Tagesschulleitung (vgl. Kapitel 4.2.2, S. 40).

## 5.2. Qualitätsmanagement und Controlling

### 5.2.1. Qualitätsmanagement als Aufgabe der Tagesschulleitung

Die Tagesschulleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich (vgl. Kapitel 4.2.2, S. 40). Dazu gehören die Qualitätssicherung (Evaluation der Qualität) und die Qualitätsentwicklung (geeignete Massnahmen vorschlagen).

#### Beispiele für Qualitätssicherung:

- Werden die Qualitätsvorgaben des Kantons und der Gemeinde eingehalten?
- Sind die Eltern und Kinder mit der Betreuung zufrieden?
- Haben im letzten Jahr alle Mitarbeitenden des Tagesschulangebots an einer Weiterbildung teilgenommen?

#### Beispiele für Qualitätsentwicklung:

- Welche Massnahmen führen zu einer Verbesserung in der Aufgabenbetreuung?
- Welche Massnahmen können die Qualität des Essens steigern?
- Wie könnte die Unzufriedenheit in der Kommunikation mit den Eltern verbessert werden?

Dabei bildet das organisatorische und pädagogische Konzept die Grundlage der Tagesschulbetriebe, um mit der Beteiligung des Tagesschulteams und in Zusammenarbeit mit der Schule die Stärken und Schwächen zu erfassen. Die Tagesschulleitung berichtet der zuständigen Gemeindebehörde über die Ergebnisse der Evaluationen und beantragt die Massnahmen zur Weiterentwicklung der Tagesschulangebote.

Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst die Massnahmen. Ergebnisse der Evaluation und beschlossene Massnahmen bilden Teil des strategischen Controllings durch die Gemeindebehörden (vgl. Kapitel 5.2.2, S. 46).

Adressen und Links zu Qualitätskriterienkatalogen für Kinder in Tageseinrichtungen finden Sie unter [www.erp.be.ch/tagesschulen](http://www.erp.be.ch/tagesschulen) «Literaturliste» oder «Adressen und Links».

Aus- und Weiterbildungsangebote werden durch die kantonalen Bildungsinstitute, z.B. das IWB oder die BFF zur Verfügung gestellt.

### 5.2.2. Controlling als Aufgabe der Gemeinde

Das Tagesschulangebot muss nach den ersten Monaten und später jährlich überprüft, kurz- und längerfristig geplant, gesteuert und kontrolliert werden. Dabei geht es um Fragen wie:

#### Tun wir die Dinge richtig? (operatives Controlling)

- Stimmen Abläufe und Verantwortlichkeiten im Arbeitsalltag?
- Werden die Kosten eingehalten?
- Wird eine optimale Auslastung erreicht?

#### Tun wir die richtigen Dinge? (strategisches Controlling)

- Sind Eltern und Kinder mit dem Angebot zufrieden?
- Sollten andere Tagesschulangebote angeboten werden?
- Wenn ja, welche?

Basis für das Controlling bilden das organisatorische und pädagogische Konzept, die Belegungszahlen, die Bilanz und Erfolgsrechnung, die Ergebnisse von Evaluationen sowie die festgelegten Ziele und Massnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1, S. 45).

Fragen des operativen Controllings sollen jährlich, Fragen des strategischen Controllings alle drei Jahre beantwortet werden. Liegen die notwendigen Informationen vor, müssen diese analysiert und Entscheide getroffen werden, ob und welche Änderungen eingeleitet werden müssen.

Die Gemeinden erstatten dem Kanton regelmässig Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen.



### **Gemeinde A**

*Gemeinde A verfolgt die Entwicklung der Belegungszahlen in den ersten drei Betriebsjahren aufmerksam. Sie versucht bei grösseren Firmen, Banken und Versicherungen ein Sponsoring des Tagesschulangebots zu erwirken. Sie setzt der Leitung des Tagesschulangebots das Ziel, für mindestens ein Nachmittagsmodul eine Kooperation mit einem Verein oder der Musikschule einzugehen.*

### **Gemeinde B**

*Gemeinde B verfolgt die Entwicklung im ersten Betriebsjahr aufmerksam und sieht eine erneute Befragung der Eltern vor, um die Nachfrage nach weiteren Modulen, z.B. Aufgabenbetreuung, abzuklären. Sie erteilt der Tagesschulleitung den Auftrag, Lehrpersonen für die Mitarbeit im Tagesschulangebot zu gewinnen.*



### 5.2.3. Kantonales Controlling

Während des Aufbaus der schulergänzenden Angebote im Kanton Bern bestimmt der Fachbereich Schulergänzende Massnahmen im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für den Kanton die Vorgaben des kantonalen Controllings in diesem Bereich.

Der Fachbereich Schulergänzende Massnahmen beurteilt die Ergebnisse aus der Berichterstattung der Gemeinde und gibt dieser eine Rückmeldung über die Beurteilung. Er beurteilt in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulinspektorat die Qualität der Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinde und die Tagesschulleitung und kann Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen.

Die genauen Controllingvorgaben des Kantons und die Abrechnungsformulare werden den Gemeinden unter [www.ers.be.ch/tagesschulen](http://www.ers.be.ch/tagesschulen) zur Verfügung gestellt.

### 5.2.4. Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz im Einzelfall ist das zuständige Schulinspektorat.

## 5.3. Termine

### 5.3.1. Anmelden von Tagesschulangeboten

Ab 2009 müssen die Gemeinden (Standortgemeinden) die Tagesschulangebote dem AKVB jeweils bis spätestens 30. April vor Beginn des Schuljahres melden (Artikel 9 Absatz 1 TSV).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Trägerschaft,**
- **Ansprechperson im Tagesschulangebot (Leitung) und in der Gemeinde,**
- **pädagogisches und organisatorisches Konzept,**
- **Anzahl geplanter Betreuungsplätze,**
- **budgetierte Betreuungsstunden pro Schuljahr,**
- **finanzielle Daten (Budget) und**
- **Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (in der Regel des Gemeinderats) über die Einführung der Tagesschulangebote.**

### 5.3.2. Abrechnen von Tagesschulangeboten

Die Gemeinden (Standortgemeinden) reichen bis spätestens 30. September nach Schluss des Schuljahres (Artikel 9 Absatz 2 TSV) dem AKVB die Abrechnungsunterlagen ein.

Genauere Informationen dazu finden Sie unter [www.ers.be.ch/tagesschulen](http://www.ers.be.ch/tagesschulen) «Abrechnung Tagesschulangebote».

Die Erziehungsdirektion zahlt den Gemeinden den lastenausgleichsberechtigten Betrag in zwei Raten pro Schuljahr. Die erste Zahlung entspricht höchstens 80% des budgetierten lastenausgleichsberechtigten Betrages, die zweite Zahlung der Schlussrechnung.

**Wenn Sie nun viel über Organisation, Betrieb und Führung gelesen haben, so ist es uns zum Schluss wichtig, Ihnen zu versichern, dass ein Tagesschulangebot im Wesentlichen von den kleinen und grossen Menschen geprägt wird, die sich darin aufhalten. Tragen Sie diesem Grundsatz Rechnung und gewichten Sie ihn mindestens so hoch wie die betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Sie setzen.**

## Abkürzungen

AGG	Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude
ASIV	Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
BauG	Kantonales Baugesetz
BFF	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen
BSIG	Bernische Systematische Information der Gemeinden
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FILAV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
GG	Gemeindegesezt
GVB	Gebäudeversicherung Bern
IWB	Institut für Weiterbildung der pädagogischen Hochschule Bern
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
PERSISKA	Personal- und Informationssystem
SGE	Schweizerische Gesellschaft für Ernährung
SHG	Sozialhilfegesetz
TSV	Tagesschulverordnung
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Volksschulverordnung



## Impressum

Herausgeberin:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Projektleiterin:

Simone Grossenbacher-Wymann, mag. rer. pol.

Autorin:

lic. phil. Daniela Bütler Liesch,  
bütler beratungen GmbH, Bern

Mitwirkung:

Barbara Rudolf-Nobs

Telefon 031 633 84 14

E-Mail [akvb@erz.be.ch](mailto:akvb@erz.be.ch)

[www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen)

Gestaltung und Produktion:

Stämpfli Publikationen AG, Bern

Fotos:

Christoph Heilig, Fotografie, Gerzensee

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern

2. Auflage Juli 2009

Cette brochure est aussi disponible en français.



**Mix**

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten  
Wäldern und Recyclingholz oder -fasern

[www.fsc.org](http://www.fsc.org) Zert.-Nr. SQS-COC-23903  
© 1996 Forest Stewardship Council



